

# STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -  
Amt: **Abteilung II**

Drucksachen-Nr.: **II/00030/26**

## BESCHLUSSVORLAGE

<b><u>Gremium:</u></b>	<b><u>Sitzungstermin:</u></b>	<b><u>Status:</u></b>
Stadtrat	29.06.2026	öffentlich

---

<b><u>Verantwortlich:</u></b>	<b>Anja Brand</b>
-------------------------------	-------------------

---

### **Betreff:**

**Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Oberasbach**

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der vorliegende Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Oberasbach (BGS/WAS) wird als Satzung beschlossen.

Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird als Anlage Nr. \_\_\_\_\_ Teil der Sitzungsniederschrift.

Das Gutachten zur Überprüfung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.10.2026-30.09.2030 für die Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Oberasbach des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 21.05.2026 wird zur Kenntnis genommen. Dem Gutachten wird zugestimmt. Das Gutachten wird Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zur Sitzungsniederschrift.

<b>Beratungsergebnis:</b>	Abstimmungsverhältnis	Anwesend: .....
o einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	o abweichender Beschluss
o Ablehnung -		

### **Sachverhalt:**

Für die Wasserversorgung wurden die Verbrauchsgebühren von Frau Bär, einer Mitarbeiterin des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV), für den Zeitraum 01.10.2026-30.09.2030 neu kalkuliert.

Die Kalkulation ergab im Ergebnis, dass nahezu eine Verdoppelung der Gebühren (rund 98 %) – von aktuell 2,08 €/m<sup>3</sup> auf **4,12 €/m<sup>3</sup>** (Beträge jeweils netto) - erforderlich ist. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

### Ergebnisse der Vorjahre

Ein Grund für die deutliche Gebührenerhöhung ist die sehr hohe Kostenunterdeckung aus den Vorjahren. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenunterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen. Die ermittelten Kostenunterdeckungen (s. auch Anlage 2 Gutachten A - dort Anlage 1 – Ergebnisse der Nachkalkulation) des Zeitraums 01.10.2022-30.09.2026 von rund 2,1 Mio. Euro werden kalkulatorisch auf den Zeitraum 01.10.2026-30.09.2030 verteilt. Die sehr hohen Kostenunterdeckungen resultieren im Wesentlichen aus den deutlich gestiegenen Unterhaltskosten u.a. durch größere Rohrbrüche, aber auch durch die Übernahme der Anschlussvorrichtungen (Schieber) in die Zuständigkeit der Stadt Oberasbach.

### Wassercent

Außerdem musste in der Kalkulation der sog. Wassercent neu aufgenommen werden. Der Wassercent wurde mit der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes beschlossen, die zum 01. Januar 2026 in Kraft trat. Die Erhebung des Wassercents beginnt am 01.07.2026. Das Entgelt beträgt 0,10 Euro pro Kubikmeter entnommenen Grundwasser. Der Wassercent wird beim Wasserversorger erhoben. Wasserverluste zwischen der Entnahmestelle und dem Gebührenschuldner führen allerdings dazu, dass mehr Wasser tatsächlich entnommen wird, als geliefert wird und somit die umlegbare Wassermenge mit einem zusätzlichen Aufschlag dafür versehen werden muss.

Ziel des Wassercent ist es, den bewussten Umgang mit Grundwasser zu fördern, die öffentliche Trinkwasserversorgung zu stärken und Mittel für Gewässer- und Grundwasserschutz bereitzustellen.

Bereits im letzten Kalkulationszeitraum wurde die kalkulatorische Verzinsung ab dem Jahr 2023 auf 2 Prozent festgelegt. Das Kommunalabgabengesetzes (KAG) schreibt eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor. Hierbei wird die Entwicklung der langfristigen Zinsen unter Berücksichtigung des Abschreibungszeitraumes von 33 Jahren zu Grunde gelegt.

Die kalkulatorischen Zinsen sind, betriebswirtschaftlich gesehen, Kosten der Kapitalnutzung. Sie stellen das Entgelt für das im Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtung gebundene Kapital dar und sind somit ein Äquivalent für die Einnahmen, welche die Stadt erzielt hätte, wenn sie das Geld in einer anderen Form der Kapitalanlage angelegt hätte.

Die Prüferin empfiehlt unter anderem aufgrund aktueller Rechtsprechung die bestehende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Oberasbach (BGS/WAS) insgesamt neu zu erlassen anstatt nur eine Änderungssatzung zu erlassen (s. Punkt 3 des Gutachtens vom BKPV). Dem ist die Verwaltung gefolgt und legt einen entsprechenden Entwurf zur Beschlussfassung vor.

Die Verwaltung hat sich bei der Überarbeitung der BGS/WAS in Absprache mit dem BKPV an der letzten Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 01.12.2008 orientiert und diese unter Anpassung an die örtlichen Abweichungen weitestgehend übernommen.

Vorteil der Mustersatzung ist die einheitliche Handhabung von kommunaler Satzungsge-  
walt sowie die Gewähr, dass die Mustersatzung alle regelungsbedürftigen Gegenstände enthält. Bereits in den Vorjahren hat sich die Stadt Oberasbach an den Regelungen aus den Mustersatzungen orientiert.

Neben einigen textlichen Anpassungen wurden die folgenden wesentlichen inhaltlichen Änderungen im neuen Satzungsentwurf eingearbeitet:

#### Anpassung der Verbrauchsgebührenhöhe

- Entsprechend des Ergebnisses des Gutachtens vom BKPV wird der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühren für den Zeitraum ab 01.10.2026 auf 4,12 Euro/m<sup>3</sup> netto festgesetzt.

#### Auswirkung der Preisangabenverordnung (PAngV) auf kommunale Gebührensatzungen

- Gemäß der Regelung in § 15 BGS/WAS der derzeitigen Satzung wird zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.  
Nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration vom 15.10.2025 sind Regelungen in Benutzungsgebührensatzungen, nach denen die in der Satzung genannten Netto- Benutzungsgebühren „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer“ zu leisten sind, nach der Preisangabenverordnung (PAngV) in der Regel **nicht zulässig**.

Für Benutzungsgebühren ist § 3 Abs. 1 PAngV zu beachten. Wer als Unternehmer Waren oder Leistungen anbietet, hat zwingend auch den Gesamtpreis anzugeben. Nach § 2 Nr. PAngV handelt es sich bei dem „Gesamtpreis“ um den Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile für eine Ware oder eine Leistung zu zahlen ist. Die BGS/WAS ist daher anzupassen.

Die bestehende Regelung nach § 15 BGS/WAS könnte nach derzeitigem Stand für Beiträge und Kostenerstattungsansprüche grundsätzlich beibehalten werden. Die Verwaltung hat nach Rücksprache mit der Prüferin Frau Bär in der neuen Satzung die Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen sowohl netto als auch brutto ausgewiesen.

Die Musterformulierung für die Gebühren aus dem Schreiben vom 15.10.2025 des Bay. Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration wurde übernommen.

#### Urteil des VGH München vom 18.06.2023 – 20 N 21.3086 – Flächenbegrenzung

- Leitsatz: Die nach Art. 5 KAG erforderliche Flächenbegrenzungsregelung erfordert eine ausdrückliche Regelung des Satzungsgebers auf für unbebaute Grundstücke.

Die in der Rechtsprechung des 23. Senats vorgenommene „gesetzeskonforme Auslegung“, dass auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung bei einem unbebauten übergroßen Grundstück pauschal die jeweilige Mindestfläche zu Grunde gelegt ist, wird nicht aufrechterhalten.

Da die bestehende Regelung der Stadt Oberasbach in § 5 Abs. 1 BGS/W nicht zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterscheidet, ist eine Anpassung dieser Regelung zwingend erforderlich.

Nach Rücksprache mit der Prüferin Frau Bär kann die Formulierung aus der Mustersatzung von 2008 für Oberasbach übernommen werden.

Der § 5 des Satzungsentwurfs wurde insgesamt an die Mustersatzung angepasst. Nach Rücksprache mit Frau Bär kann die Zwei-Drittel-Regelung für Dachgeschosse, so wie sie bereits in der bestehenden Satzung der Stadt Oberasbach derzeit vorhanden ist, weiterhin beibehalten werden (so auch Kommentarmeinung von Thimet/Hözlwimmer – Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht).

(Bezüglich des Hinweises zum Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe ist derzeit auf Rat der BKPV noch kein Tätigwerden der Stadt Oberasbach erforderlich. Der BKPV führt Gespräche mit dem Ministerium, da wohl eine Änderung des KommZG erforderlich sein wird.)

Das Gutachten und die Kalkulation der Wassergebühren wurden von der Prüferin Frau Bär bei einem Termin im Rathaus (23.06.2026) den Fraktionssprechern ausführlich erläutert.

Die neue Satzung soll mit Beginn des neuen Abrechnungszeitraums ab 01.10.2026 in Kraft treten. Die bisherige Satzung vom 22.06.1995, zuletzt geändert durch 11. Änderungssatzung vom 29.07.2022, tritt zum 30.09.2026 dann außer Kraft.

Oberasbach, 03.06.2026

Stadt Oberasbach

- Abteilung II -

i.A.

gez.

**Brand**